

Merkblatt beim Austritt aus der Pensionskasse Uri

gemäss Artikel 36 + ff. des Reglements

Das Ende Ihres Anstellungsverhältnisses bei Ihrem Arbeitgebenden hat den Austritt aus der Pensionskasse Uri (PK Uri) zur Folge. Wer die PK Uri verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

I. Höhe der Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem höheren der folgenden Beträge (Reglement über die Pensionskasse Uri (PKR) Artikel 36):

- a) der eingebrachten Freizügigkeitsleistung samt Zinsen plus den Altersgutschriften samt Zinsen plus den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen.
- b) der eingebrachten Freizügigkeitsleistung samt Zinsen plus der Summe der persönlich geleisteten Beiträge (ohne Zusatzbeiträge), ohne Zins (bis 31.12.2010) plus einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr über 20, höchstens jedoch 100 Prozent. (Freizügigkeitsgesetz (FZG) Artikel 17, Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung)
- c) Altersguthaben BVG bzw. persönliche Beiträge für das Alterssparen samt Zinsen (ab 01.01.2011) (FZG Artikel 18)

II. Übertragung der Austrittsleistung

- a) Beim Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung
Tritt eine versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Freizügigkeitsleistung an diese überwiesen werden. Die austretende Person hat in diesem Fall Ziffer 1 des Fragebogens auszufüllen.
- b) Tritt die versicherte Person keiner neuen Vorsorgeeinrichtung bei, muss sie der PK Uri mitteilen, in welcher Form sie ihren Vorsorgeschutz aufrechterhalten will. Es bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- Errichten eines Freizügigkeitskonto

Freizügigkeitskonten dienen der Altersvorsorge. Sie können separat mit einer Risikoversicherung (Versicherung gegen Invalidität und Todesfall) ergänzt werden. Die Freizügigkeitsleistung wird bei einer Bank angelegt oder von einer Bankstiftung verwaltet. Freizügigkeitskonten sind für den Einleger transparent, da er auf Jahresende einen Kontoauszug erhält und erfährt, wie sein Kapital verzinst wurde. Der Zinssatz kann von Bank zu Bank variieren. Er liegt in der Regel um ein halbes bis ganzes Prozent über demjenigen für Sparkonti. Kapital und Zinserträge sind bis zur Fälligkeit (frühestens 5 Jahre vor dem gesetzlichen Rentenalter) frei von Steuern. Beim Freizügigkeitskonto handelt es sich um ein Sperrkonto. Die Verfügbarkeit ist durch Gesetz und Verordnung eingeschränkt. Das vorhandene Vorsorgekapital kann aber jederzeit an eine andere Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule überwiesen oder in eine Freizügigkeitspolice umgewandelt werden.

Fortsetzung siehe Rückseite

Im Todesfall haben die Begünstigten (Artikel 15 FZG) Anspruch auf das vorhandene Sparkapital. Die austretende Person hat, falls sie ein Freizügigkeitskonto errichten will, Ziffer 2.1 des Fragebogens anzukreuzen und den Namen der gewünschten Bank / Bankstiftung einzutragen. **Es ist eine Kopie der Eröffnungsbestätigung des Kontos dem Fragebogen für Austretende beizulegen.**

- Errichten einer Freizügigkeitspolice

Freizügigkeitspolice werden mit der Einlage der Freizügigkeitsleistung bei einer Versicherungsgesellschaft erreicht. Es wird eine gemischte Versicherung auf den Erlebens- und Todesfall gebildet, welche Anspruch auf ein Alterskapital oder eine Altersrente (in der Regel kombiniert) gibt.

Die austretende Person hat, falls sie eine Freizügigkeitspolice errichten will, Ziffer 2.2 des Fragebogens anzukreuzen und den Namen der gewünschten Versicherungsgesellschaft einzutragen. Mit dieser Versicherungsgesellschaft ist vorgängig in Kontakt zu treten, um ihre Bedürfnisse zur Ausgestaltung der Freizügigkeitspolice einzubringen.

- Barauszahlung

Versicherte Personen können die Barauszahlung verlangen, wenn

1. sie die Schweiz endgültig verlassen (Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften weiterhin obligatorisch versichert sind, und Versicherte, die in Liechtenstein wohnen, können nur noch die Barauszahlung auf dem überobligatorischen Teil des Sparguthabens verlangen, Artikel 25f FZG)
2. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen
3. die Austrittsleistung weniger als der Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt.

Die austretende Person hat in diesem Fall das "Formular Barauszahlung" wahrheitsgetreu auszufüllen (dieses Formular wird Ihnen zugestellt, falls Sie die Barauszahlung wünschen). An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin schriftlich zustimmt. Die Zustimmung ist in einer der folgenden Formen zu erbringen:

- Schriftliche Zustimmung mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Ehegatten;
- persönliche Unterzeichnung des "Formulars Barauszahlung" durch den Ehegatten bei der PK Uri in Altdorf in Gegenwart eines Mitarbeitenden der Kassenverwaltung (es ist ein amtlicher, mit eigenhändiger Unterschrift und Foto versehener Ausweis mitzubringen).

Bei den Barauszahlungsgründen 1 und 2 ist ein behördlicher Nachweis über die selbständige Erwerbstätigkeit resp. über das endgültige Verlassen der Schweiz dem "Formular Barauszahlung" beizulegen.

Die austretende Person hat in diesem Fall Ziffer 3 des Fragebogens auszufüllen.

III. Ende des Vorsorgeschutzes

Der Vorsorgeschutz endet an dem Tag, an welchem die versicherte Person aus der PK Uri austritt. Sie genießt jedoch einen Vorsorgeschutz gegen Tod und Invalidität bis sie in ein neues Vorsorgeverhältnis eingetreten ist, längstens aber während eines Monats.